

## Ergänzungsbedingungen der Possehl Secure GmbH

### Erfolgsbezogene Leistungen

---

Verwender: Possehl Secure GmbH  
Gut Maarhausen  
Eiler Straße 3  
Gebäude N  
51107 Köln

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“)

Stand: 9. Dezember 2024

---

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Ergänzungsbedingungen regeln ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Erbringung erfolgsbezogener Leistungen wie Softwareentwicklung, Konzeptentwicklung oder Implementierungsarbeiten, deren Anforderungen in Angebot und Leistungsbeschreibung näher bezeichnet werden und die auf die Erstellung eines bestimmten Werkes gerichtet sind (nachfolgend „**Arbeitsergebnis**“).

#### 2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer wird das jeweilige Arbeitsergebnis gemäß den Vorgaben von Angebot und Leistungsbeschreibung entwickeln und anschließend dem Kunden überlassen.
- 2.2 Das Arbeitsergebnis wird individuell für den Kunden erstellt. Bei Softwareentwicklung ist die Einbindung von Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten in das Arbeitsergebnis ist gestattet; für Open Source Softwarekomponenten gilt die Gestattung nur, soweit dies nicht zu Einschränkungen des Kunden bei Verwendung der Software führt. Alle für die Softwareentwicklung geplanten Open Source Softwarekomponenten sind in der **Anlage** gemeinsam mit Namen und Version der maßgeblichen Open Source Lizenz aufgeführt, soweit im Einzelfall Softwareentwicklung geschuldet ist.
- 2.3 Bei Softwareentwicklung ist das Arbeitsergebnis vollständig in Objektcode an den Kunden zu überlassen. Zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten Arbeitsergebnis zählen

neben dem Objektcode der Software eine Anwenderdokumentation sowie (bei Überlassung des Quellcodes nach Ziffer 6.3) eine Entwicklerdokumentation in deutscher Sprache, soweit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt.

- 2.4 Die Anwenderdokumentation gemäß Ziffer 2.3 soll die wesentlichen Funktionen der Software für einen durchschnittlich verständigen Anwender nachvollziehbar aufzeigen. Soweit eine Entwicklerdokumentation geschuldet ist (Ziffer 6.3), so soll diese den Quellcode der Software für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler verständlich beschreiben, um eine Einarbeitung für Zwecke der fachgerechten Fehlerbehebung, Pflege und Weiterentwicklung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen.

### **3. Unterauftragnehmer**

Der Auftragnehmer kann sich (soweit nicht abweichend im Vertrag zur Auftragsverarbeitung geregelt) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zur Vertragserfüllung der Unterstützung Dritter bedienen („Subunternehmer“). Für Handlungen eines Subunternehmers haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Handeln.

### **4. Leistungen des Kunden**

- 4.1 Der Kunde hat die erfolgreiche Erstellung des Arbeitsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen.
- 4.2 Er wird dem Auftragnehmer insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Arbeitsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des Kunden rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.
- 4.3 Erbringt der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich ggf. vereinbarte Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Ansprüche und Rechte von des Auftragnehmers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt.

### **5. Funktionsprüfung, Übergabe und Abnahmeprüfung**

- 5.1 Der Auftragnehmer wird das Arbeitsergebnis vollständig nach Erstellung zur Abnahmeprüfung bereitstellen.
- 5.2 Vor Übergabe des Arbeitsergebnisses zur Abnahmeprüfung wird der Auftragnehmer dieses eingehend prüfen und verifizieren, ob es den vertraglichen Anforderungen entspricht.

- 5.3 Der Kunde nimmt das Arbeitsergebnisses ab, wenn es vollständig zur Abnahmeprüfung bereitgestellt wurde und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden.
- 5.4 Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Das Arbeitsergebnis gilt insbesondere auch als abgenommen, wenn der Kunde
- es produktiv oder mit Echtdaten nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
  - nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab vollständiger Bereitstellung des Arbeitsergebnisses zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Vertragsleistungen erklärt hat.
- 5.5 Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung des Arbeitsergebnisses auf den Kunden über.

## **6. Rechte am Arbeitsergebnis**

- 6.1 Mit Abnahme des Arbeitsergebnisses und vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde – soweit in Angebot und/oder Leistungsbeschreibung nicht abweichend geregelt – das einfache, dauerhafte, weltweite und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung, Änderung und sonstigen Umarbeitung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Verwertung des Arbeitsergebnisses für derzeit noch unbekanntes Nutzungsarten.
- 6.2 Die Rechte des Kunden beziehen sich bei Software auf den Objektcode des Arbeitsergebnisses sowie die nach Ziffer 2.3 vereinbarten Dokumentationen.
- 6.3 Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Individualsoftware handelt, so überträgt der Auftragnehmer dem Kunden in gemeinsamer Abstimmung die exklusiven Nutzungsrechte hieran sowie übergibt den betreffende Quellcode, wenn die Übergabe als Leistungsbestandteil in der Leistungsbeschreibung benannt ist. In diesem Fall ist die Überlassung einer Entwicklungsdokumentation geschuldet und der Kunde kann seine Rechte am Arbeitsergebnis ohne Einschränkung ganz und/oder teilweise übertragen, unterlizenzieren und durch Dritte wahrnehmen lassen (z.B. Hosting-Dienstleister), sowie beliebig Rechte davon abspalten und einräumen.
- 6.4 Vor Abnahme ist dem Kunden eine Nutzung des Arbeitsergebnisses zu Zwecken der Abnahmeprüfung gestattet.

- 6.5 Soweit Bestandteile des Arbeitsergebnisses körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind (§ 90 BGB), geht das Eigentum mit Abnahme auf den Kunden über.
- 6.6 Für Drittkomponenten gilt Ziffer 7.
- 6.7 Diese Regelungen gelten vorrangig vor Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

## **7. Drittkomponenten**

- 7.1 Soweit das Arbeitsergebnisses Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten neben Ziffer 2.2. (siehe oben) hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen.
- 7.2 Für andere Drittkomponenten gelten die Regelungen in Ziffer 8 mit der Maßgabe, dass der Kunde an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte erhält und diese sich auf den Objektcode beschränken.

## **8. Sach- und Rechtsmängel**

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Arbeitsergebnis bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es gelten die §§ 634 ff. BGB.
- 8.2 Soweit nicht in Angebot und/oder Leistungsbeschreibung eine abweichende Beschaffenheit vereinbart ist, muss das Arbeitsergebnisses im Mindestmaß dem bei Abnahme anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Diese Ergänzungsbedingungen finden vorrangig Anwendung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 9.2 Sollten einzelne Klauseln dieser Ergänzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

---